



Satzung Deutsche Jungzüchter

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Deutsche Jungzüchter".
2. Sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, ist das Büro des 1. Vorsitzenden der Sitz der Geschäftsstelle.
3. Der Verein soll vorläufig nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Vermittlung von Basiswissen an pferdeinteressierte Jugendliche.

§3 Aufgaben

1. Organisation von Fortbildungen zu den Themen: Zucht, Haltung, Fütterung, Krankheiten, Vermarktung, Exterieurlehre, Freispringen, Herausbringen und Präsentieren von Pferden, Grundausbildung junges Pferd, Förderung von Funktionsträgern in der Pferdezucht, Kooperation von Zucht und Sport
2. Organisation von überregionalen Wettbewerben
3. Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)
4. Interessensvertretung gegenüber ausländischen Zucht- und Jungzüchterorganisationen
5. Vertretung bei der WBFSH

§4 Mitglieder

Mitglieder sind alle diejenigen Personen, die von den in Deutschland ansässigen Pferdezuchtverbänden als Jungzüchter geführt werden.

§5 Organe

1. Der Vorstand
2. Die Vertreterversammlung

§6 Der Vorstand

Mitglieder des Vorstandes:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Vertreter für internationale Zusammenarbeit
5. mindestens 3 Beiräte



§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Zusammenarbeit mit den Organen der FN
3. Beratung bei der Aus- und Durchführung von Jungzüchterwettbewerben (s. Anhang)
4. Benennung Richter aus dem Jungzüchterrichterpool für den Bundeswettbewerb
5. Erstellung einer Niederschrift über jede Sitzung und Versammlung

§8 Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt die Deutschen Jungzüchter gegenüber den Pferdezuchtverbänden und der FN.
3. Der 1. Vorsitzende ist Mitglied des Schiedsgerichts beim Bundeswettbewerb.

§9 Wahlen zum Vorstand

Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für eine Amtszeit von vier Jahren.

§10 Die Vertreterversammlung

1. Jeder der in Deutschland ansässigen Pferdezuchtverbände wird durch zwei Beauftragte vertreten.
2. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen
3. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift erstellt.
4. Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen eines Beauftragten sind Wahlen geheim vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die frist- und formgerecht einberufene Vertreterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beauftragten beschlussfähig.

§11 Das Logo der Deutschen Jungzüchter

Das Logo der Deutschen Jungzüchter darf nur in Zusammenhang mit offiziellen Veranstaltungen der Deutschen Jungzüchter verwendet werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05. März 2014 durch den Vorstand beschlossen.



Anhang

Richtlinie Bundesjungzüchterwettbewerb
Richtlinie Vormustern
Richtlinie Herausbringen
Bewertungsbogen Vormustern, Freispringen, Beurteilen

gez.

Heinrich Fiegel

Klaus Schindler

Ulrich Seibert

Inge Grot von Platen-Hallenmund

Klaus Hartmeyer

Candia Helmreich-Diesel

Thomas Pöhl